

**01.10.04**

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes  
(7. SGGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 1. Oktober 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherheit – Drucksachen 15/3838, 15/3867 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes  
(7. SGGÄndG)**  
– Drucksache 15/3169 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Vor Artikel 1 wird folgender Artikel 0 eingefügt:

,Artikel 0  
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-10-1/2)

In § 64 Abs. 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 197a des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Nummer 5 (§ 12 Abs. 5 Satz 2), Nummer 6 (§ 14 Abs. 5), Nummer 7 (§ 31 Abs. 1 Satz 1) und Nummer 8 (§ 50a Satz 1 Nr. 1) sind jeweils die Wörter „Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a“ durch die Wörter „Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ zu ersetzen.

---

Fristablauf: 22.10.04  
Erster Durchgang: Drs. 302/04

b) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 13 Abs. 4 werden nach den Wörtern „der Arbeitsförderung,“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ eingefügt.“

c) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Kreise und kreisfreien Städte“ eingefügt.“

d) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.““

e) In der Nummer 8 werden in § 50d Abs. 1 die Wörter „ , die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden“ gestrichen.

f) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,““

g) Die Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In § 52 Satz 1 werden die Wörter „des Sozialgerichts“ durch die Wörter „der Sozialgerichte“ und die Wörter „der Oberwaltungsgerichte“ durch die Wörter „des Oberverwaltungsgerichts“ ersetzt.

bb) In § 52 Satz 2 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ eingefügt.

h) Nummer 14 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.“

i) Nach der Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. In § 197a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Träger der Sozialhilfe, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.“

j) Die Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

(1) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, sind §§ 1, 50a bis c und 60 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen eines besonderen Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts, die nach dem 31. Dezember 2008 ergehen, ist das Landessozialgericht zuständig.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

## **Artikel 2** **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Sozialhilfe“ durch die Wörter „in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ ersetzt.

4. Nach Artikel 3 wird folgender neue Artikel 3a eingefügt:

**„Artikel 3a  
Änderung des Gesetzes zur Einordnung  
des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Artikel 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3065) wird aufgehoben.“